Merkblatt

zum Antrag auf Gestattung zum Führen der Bezeichnung

"Fachanwalt für Sportrecht"

Dieses **Merkblatt** soll dazu dienen, einige Hinweise zu geben, die den Kolleginnen und Kollegen helfen sollen, einen schlüssigen **Fachanwaltsantrag** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Die Beachtung der nachstehenden Hinweise dient auch dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden im **Fachausschuss Sportrecht** zur Entscheidung durch den Vorstand vorbereitet. Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **Votum** und leitet es dem Vorstand zu.

   Der Vorsitzende des Fachausschusses bestimmt für jeden Antrag einen Berichterstatter aus der Mitte des Ausschusses. Im Regelfall wechselt die Berichterstattung rotierend zwischen den ordentlichen Ausschussmitgliedern mit jedem eingehenden Antrag. Soweit der im Regelfall vorgesehene Berichterstatter ein Ausschussmitglied ist, das demselben Landgerichtsbezirk wie der Antragsteller zugehörig ist, wird dieses Ausschussmitglied übersprungen. Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner für den Antragsteller.

2. Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem von der Kammer hierzu erarbeitenden **Vordruck** gestellt. Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** beizufügen. Ferner beizufügen sind das **Zeugnis** des absolvierten Fachlehrganges und im Falle des § 4 Abs. 2 FAO die lückenlosen Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO. Ggf. können Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrganges belegen können (§ 4 Abs. 3 FAO).

4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** Folgendes zu beachten:

   a) Die Fallliste ist zu trennen nach **rechtsförmlichen Verfahren** (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) einerseits und **sonstigen Mandaten** (nicht rechtsförmliche Angelegenheiten) andererseits. Empfohlen wird, nicht nur 80 Fälle in die Liste aufzunehmen.

b) Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnummeriert** sein Die Fälle sollen nach **dem Katalog des § 14 q FAO geordnet** sein. Betrifft ein Fall mehrere der dort genannten Bereiche, so soll er in dem Bereich aufgeführt werden, in dem der Schwerpunkt lag. Die Fälle sollen trotz der Untergliederung fortlaufend nummeriert werden, damit die Gesamtzahl der Fälle unmittelbar ersichtlich ist. Auf die anderen Bereiche, auf die sich die anwaltliche Tätigkeit erstreckte, kann gesondert hingewiesen werden.

c) Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sog. **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die letzten drei Jahre, die der Antragstellung vorausgingen **(Beispiel: Antrag vom 01.07.2019 - Berichtszeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2019**). Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen haben, werden berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung - nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung - in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.

d) Die Fallliste muss gemäß § 6 Abs. 3 FAO regelmäßig folgende Angaben enthalten:

- **Aktenzeichen (Kanzleiaktenzeichen und bei rechtsförmlichen Verfahren Aktenzeichen des Gerichts bzw. der mit dem Verfahren befassten sonstigen Stelle)**
- **Gegenstand der Tätigkeit**
- **Zeitraum der Tätigkeit (Beginn und Ende der anwaltlichen Tätigkeit)**
- **Art und Umfang der Tätigkeit**
- **Stand des Verfahrens**

Bei rechtsförmlichen Verfahren ist die Angabe des mit der Angelegenheit befassten Gerichts bzw. der mit dem Verfahren befassten sonstigen Stelle erforderlich.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so zu beschreiben, dass der Ausschuss sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und dem Umfang der Sache machen kann. Typischerweise bezieht sich ein Großteil der die Antragsbearbeitung verzögernden Nachfragen auf unzureichende Angaben zu diesem Punkt.

5. Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage **anonymisierter Arbeitsproben** zu verlangen (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Arbeitsproben aus der eingereichten Fallliste zu übersenden sind und bestimmt eine Frist für die Übersendung. Kommt der Antragsteller der Aufforderung des Ausschusses nicht nach, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

6. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch**. Der Ausschuss kann von einem Fachgespräch absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 FAO).

Braunschweig, im Juni 2019

Der gemeinsame Fachausschuss Sportrecht
der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg